

Alt (Ausgabe 1. Januar 2009)	Anträge/Neuerungen in blauer Schrift gehalten
<p>I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft</p>	<p>I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft</p>
<p>II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre</p> <p>Art. 3 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 3'000'000.- CHF (drei Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 60 Namenaktien mit einem Nennwert von je 50'000.- CHF (fünfzigtausend Schweizer Franken). Es ist vollständig einbezahlt.</p> <p>...</p> <p>Die Aktientitel werden ohne Coupons abgegeben. In jedem Fall erfolgt die Dividendenzahlung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, anstelle von Aktientiteln auf den Namen lautende Zertifikate auszugeben.</p> <p>Art. 4 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>	<p>II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre</p> <p>Art. 3 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 3'000'000.- CHF (drei Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 300 Namenaktien mit einem Nennwert von je 10'000.- CHF (zehntausend Schweizer Franken). Es ist vollständig einbezahlt.</p> <p>...</p> <p>Die Aktientitel werden ohne Coupons abgegeben. In jedem Fall erfolgt die Dividendenzahlung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, anstelle von Aktientiteln auf den Namen lautende Zertifikate auszugeben, die eine Mehrzahl von Aktien zusammenfassen und vom Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.</p> <p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.</p> <p>Art. 4 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen, Adresse und Sitz eingetragen werden. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist.</p>
<p>III. Organisation der Gesellschaft</p> <p>...</p> <p>A. Generalversammlung der Aktionäre</p> <p>...</p> <p>Art. 8 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch die Liquidatoren.</p>	<p>III. Organisation der Gesellschaft</p> <p>...</p> <p>A. Generalversammlung der Aktionäre</p> <p>...</p> <p>Art. 8 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch die Liquidatoren.</p>

<p>Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichnete Adresse der Aktionäre.</p> <p>...</p>	<p>Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und zwar durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.</p> <p>...</p>
<p>V. Bekanntmachung</p> <p>Art. 19 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief an deren im Aktienbuch verzeichnete Adresse.</p>	<p>V. Mitteilungen und Bekanntmachung</p> <p>Art. 19 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p>
	<p>Art. 20 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben. Als schriftliche Mitteilung bzw. Zustimmung gilt eine Mitteilung oder Zustimmung durch Brief oder E-Mail. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.</p>
<p>VI. Auflösung und Liquidation</p> <p>Art. 20 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so besorgt der Verwaltungsrat deren Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung damit andere Personen beauftragt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die Art. 736 ff. OR.</p>	<p>VI. Auflösung und Liquidation</p> <p>Art. 21 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so besorgt der Verwaltungsrat deren Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung damit andere Personen beauftragt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die Art. 736 ff. OR.</p>
<p>VII. Recht und Gerichtsstand</p> <p>Art. 21 Sämtliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Für diese Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am jeweiligen Sitz der Gesellschaft zuständig.</p> <p>Wallisellen, den 1. Januar 2009</p> <p>_____ Christoph Rotermund Delegierter des Verwaltungsrates</p>	<p>VII. Recht und Gerichtsstand</p> <p>Art. 22 Sämtliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Für diese Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am jeweiligen Sitz der Gesellschaft zuständig.</p> <p>Kloten, den 26. Oktober 2018</p> <p>_____ Christoph Rotermund Delegierter des Verwaltungsrates</p>